

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 212.

Dienstag den 31. Juli.

1849.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Nach Inhalt der unterm 14. Juli d. J. ergangenen landesherrlichen Verordnung sollen mit der vom 1. August d. J. ab binnen den ersten 14 Tagen fälligen Grundsteuer an 2 Pfennigen von jeder Einheit zugleich die im Monat November d. J. fälligen 2 Pfennige im Voraus, mithin überhaupt vier Pfennige entrichtet werden.

Die diesfälligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge in nurgedachter Weise in der Zeit vom 1. bis 15. August d. J.

an die Stadt-Steuereinnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gesetzlicher Vorschrift gemäß sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Zugleich wird den hiesigen Haus- und Grundstücksbesitzern freigestellt, ob sie die mit den Steuern gleichzeitig gefälligen Real- schos- und Communanlagen ebenfalls auf beide Termine zugleich erlegen wollen.

Leipzig den 30. Juli 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Morgen Mittwoch den 1. August a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gutachten der Deputation zum Localstatut, die Vermehrung der Arbeitskräfte beim Stadtgericht betreffend.
2) Gutachten der Finanzdeputation über die Rechnungen des Leihhauses und der Sparcasse auf das Jahr 1848.
3) Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über einige Nachverwilligungen für die Mobilitäreinrichtung der III. Bürgerschule.

Die bei Großsch entdeckten Ruinen der Burg Graf Wiprecht

sind in diesen Tagen von Sachkundigen näher untersucht worden. So weit dieselben bis jetzt bloß gelegt sind, bilden sie eine Mauer von 1 $\frac{3}{4}$ Ellen Stärke, welche einen Kreis von ungefähr 11 Ellen im Durchmesser beschreibt. Dieser Kreis hat nach Westen eine Thüröffnung, nach Osten eine größere, noch nicht ganz ausgegrabene Öffnung, deren Seitenmauern muthmaßlich weiter führen und ein an jenes ringförmige anstoßendes Gemach andeuten. Die verhältnismäßig geringe Stärke der Mauern läßt dieselben nicht als die eines Thurmes, sondern eines andern Gebäudes erscheinen; beim Liefergraben wird sich herausstellen, ob, wie zu vermuthen steht, dieselben einem obern Geschosse angehört haben. Ihre Kreisgestalt in Verbindung mit dem Umstande, daß am Eingange zu dem oben erwähnten zweiten Räume in der Seitenwand eine kleine Nische sich befindet, wie sie als Sacramentshäuschen in alten kirchlichen Bauwerken vorzukommen pflegt, giebt der Vermuthung Raum, daß das Ganze wohl eine Burgcapelle gewesen sein dürfte, die vielleicht frei inmitten des Hofes des eigentlichen Burggebäudes gestanden hat. Die übrigen Spuren des letzteren sind muthmaßlich weiter gen Osten, nach der am Fuße des Hügels vorbeiführenden Chaussee zu, zu suchen, während der nach den jetzigen Restaurationsgebäuden zu gelegene Theil der Burg mehr den Wirtschaftshof umfaßt haben dürfte, worauf sich aus dem Umstande schließen läßt, daß weiter gen Westen beim Grundgraben auf kein Gemäuer getroffen worden ist. Ueberhaupt scheint die jetzige Höhe des Hügels durch Aufschutt der Trümmer der alten Burg entstanden zu sein, diese aber auf gleichem Niveau mit dem mittlern Plateau des Hügels, das auf mehreren Seiten vorspringt, gelegen und muthmaßlich ihre Befestigungswerke bis an die nach der Schwennicke zu gehende Abdachung erstreckt zu haben.

Entgegnung.

Die versuchte Rechtfertigung für den Communalgardenausschuß im Tageblatt vom 29. d. M. würden wir, insofern dieselbe uns berührt, zu widerlegen wissen, böte die Anonymität des Einsenders und seine etwaige Stellung zum Ausschusse auch nur irgend eine Gewähr für die Unbefangtheit seiner Betrachtung und wäre das

Tageblatt der Tummelplatz für Recurs- und Beschwerdebegründe. In großem Irrthume aber ist der Anonymus befangen, wenn er meint, wir hätten an eine Disciplinar-Untersuchung gedacht. An diese konnten wir nicht denken, da längst vor Anregung der fraglichen Differenz die achtwöchentliche Verjährungsfrist der §. 44 des Discipl.-Regulat. vom 5. Februar 1831 abgelaufen war, die ganze Erörterung auch lediglich auf unseren Antrag stattgefunden hat. Nur eine genaue Erörterung des Thatbestandes konnten wir im Sinne haben, und diese hat nicht stattgefunden.

Gewährt das Gesetz dem Ausschusse auch freien Spielraum in Entlassung der Chargirten, so entbindet es ihn doch nicht der nach dem Geiste der Verfassungsurkunde §. 46 ihm obliegenden Verpflichtung, für seine Entscheidung Gründe anzugeben. Der Ausschuss hat sich jedoch dieser Verpflichtung überheben zu müssen geglaubt. Wir überlassen dies unbefangener Betrachtung.

Gern wollen wir für unsere Handlungen Rede stehen, sind aber nicht gemeint Versehen zu sühnen, die wenigstens wir nicht verschuldet haben.

Dies das Schlusswort in dieser Sache.

Friedrich Seyffert. Friedrich Gräfe. A. Wille

Stadttheater.

Die Actienvorstellungen. — Nachträglicher Bericht. — „Cinq Mars.“ — Gäste.

Die mehrfach ausgesprochene Besorgniß, als würden die Inhaber von Actienbilletts mit abgenutzten Stücken regaliert werden, hat sich (man muß es zur Anerkennung der Direction aussprechen) bis jetzt keineswegs bestätigt; es haben im Gegentheil dieselben Theil genommen an Vorstellungen in Schauspiel, Oper und Ballet, gleichmäßig wie die Abonnenten, und an den zahlreichen Gastspielen. Dies ist auch factisch anerkannt worden, denn der Referent d. Bl. war oftmals verhindert, wegen Ueberfluß an Mangel von Raum über die einzelnen Gastspiele zu berichten.

Noch in den Anbeginn des neuen Unternehmens fiel das Gastspiel der lieblichen Sprene Luczek, der interessanten Fräulein Schäfer, des ewig jungen Troubadours und Helden Tichatschek und eine Concertproduction des in seiner Art ausgezeichneten Herrn Kratky. Solch ein Repertoire übertraf wohl die Erwartungen